

Gemeinde Seengen

Bußenverfügung

Herren
Franz Meier, Architekt
Max Matter, Zeichnungslehrer
Ghei 375
5707 Seengen

Sie sind von der Polizeistation Seon der Kantonspolizei verzeigt wegen Nachtruhestörung am 1./2. August 1969.

Für diese Übertretung wurde durch heutige Schlußnahme des Gemeinderates

eine Busse	von	Fr. 15.--
sowie an Kosten	"	17.35 *)
Schadenersatz	"	
Total		Fr. 32.35

festgesetzt.

Wir geben Ihnen hievon Kenntnis mit dem Beifügen, daß die Anzeige als zugestanden und die bezeichnete Buße als rechtskräftig angesehen wird, sofern Sie nicht innerhalb 14 Tagen, von der Zustellung dieser Verfügung an, eine Verhandlung verlangen.

Wenn diese Schlußnahme nicht bestritten wird, ist die Buße nebst Kosten **spätestens innert 14 Tagen**, von der Aussprechung des Urteils an gerechnet, an die Gemeindeverwaltung zu entrichten, ansonst ohne weitere Mahnung Betreibung erfolgen würde.

Die Buße müßte im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Gefangenschaft umgewandelt werden.

Eltern haften nach Art. 333 des Zivilgesetzbuches für den von ihren unmündigen Kindern verursachten Schaden. Diese Bußenverfügung gilt daher auch ihnen gegenüber.

Seengen, den 12. August 1969

Im Namen des Gemeinderates,

Der Gemeindeammann:

H. Landweiser

Der Gemeindeschreiber:

J. Sanchmeier

*) Kosten der Polizeistation Seon
Spruchgebühr, Kosten der Busenverfügung und deren Zustellung

Fr. 12.15

Fr. 5.20